



Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2

Die Bestimmung von Art. 46 BVV2 sieht vor, dass Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren dürfen. Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst dann Leistungsverbesserungen vorsehen, wenn ihre Ziel-Wertschwankungsreserven zu mindestens 75 % geäußnet sind und auch dann nur in einem Ausmass, dass maximal 50 % des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserven dafür verwendet werden. Gesetzesgrundlage für Art. 46 BVV2 ist Art. 65b lit. c BVG.

Ausgangslage

Ziel von Art. 46 BVV2 ist es sicherzustellen, dass insbesondere Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dem Aufbau von adäquaten Wertschwankungsreserven die notwendige prioritäre Beachtung schenken. Ungenügende Wertschwankungsreserven reduzieren die Risikofähigkeit und können die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährden. Auch das Bundesgericht betont in einem aktuellen Urteil (BGE 9C_752/2015) die zentrale Bedeutung ausreichender Wertschwankungsreserven, damit eine Vorsorgeeinrichtung jederzeit über die notwendige Risikofähigkeit verfügt, um die eingegangenen Anlagerisiken tragen zu können.

Die Frage der Leistungsverbesserung stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten. Es ist deshalb festzulegen, ab welcher Höhe eine Verzinsung als Leistungsverbesserung im Sinne von Art. 46 BVV2 zu qualifizieren ist.

Praxis der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat bereits 2014 eine gesamtschweizerische Praxis bezüglich Art. 46 BVV2 festgelegt. Als Leistungsverbesserung gilt demnach jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung, maximiert durch den aktuellen technischen Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE). Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 3 BVV2.

Die Anknüpfung ausschliesslich an den kassenspezifischen technischen Zinssatz ist nicht ausreichend, um die Zielsetzung von Art. 46 BVV2 zu erreichen. Eine Maximierung durch einen einheitlichen Referenzzinssatz (technischer Referenzzinssatz der SKPE, Stand 30.9.2016: 2.25, Vorjahr: 2.75%) ist deshalb notwendig.

Mit dieser Regelung bleibt auch bei noch nicht ausreichend dotierten Wertschwankungsreserven Spielraum für eine individuelle, den Umständen angepasste Verzinsungspolitik der Altersguthaben.